

Extra-Ausgabe zum Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtl. Teil: E. Probst. Erscheinungstag: Sonnabend. — Druck und Verlag: Goldaper Zeitung G. m. b. H., Goldap.

Nr. 9 a

Mittwoch, den 11. März 1925

93. Jahrg.

Wahl des Reichspräsidenten.

Die Reichsregierung hat angeordnet, daß zur Neuwahl des Reichspräsidenten der erste Wahlgang am Sonntag, den 29. März d. Js. stattzufinden hat.

Zu dieser Wahl können die Stimmlisten von der Reichs- und Landtagswahl am 7. Dezember v. Js., welche den Herren Guts und Gemeindevorstehern durch die Post zugefandt sind, nach entsprechender Berichtigung verwendet werden. Da voraussichtlich schon zum 15. März d. Js. die Stimmlisten auslegungsfähig sein müssen, werden die Herren Gemeinde und Gutsvorsteher ersucht, nach Eingang sofort nachzuprüfen, ob die in der Stimmliste aufgenommenen Personen noch das Wahlrecht besitzen. Verstorbene oder Verzagene sowie diejenigen, welche bei der letzten Wahl mit einem Stimmschein gewählt haben, sind zu streichen. Der Grund der Streichung ist zu vermerken. Andere, die das Wahlrecht inzwischen erlangt haben, sind hinzuzutragen.

Zur Wahl des Reichspräsidenten ist stimmberechtigt jeder Reichsangehörige, der am Wahltag das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ruht nur für die Soldaten der Wehrmacht, solange sie ihr angehören. Zu den Soldaten zählen die Mannschaften, Unteroffiziere, Deckoffiziere sowie die Offiziere einschließlich der Sanitäts-, Veterinär-, Feuerwerks-, Festungsbau- und Zeugoffiziere des Reichsheeres und der Reichsmarine. Die Militärbeamten dagegen ge-

hören nicht zu den Soldaten der Wehrmacht und sind in die Stimmliste aufzunehmen.

Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

Personen, die in der Ausübung ihres Stimmrechts behindert sind, sollen gleichwohl in die Listen aufgenommen, aber in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte als „behindert“ oder „b“ bezeichnet werden. Fällt die Ursache der Behinderung am Abstimmungstage weg, so ist der Vermerk „behindert“ oder „b“ zu streichen und der Sachverhalt in Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

Personen, deren Stimmrecht ruht, sind nicht in die Listen aufzunehmen.

Stimmberechtigte Staatsbeamte, Arbeiter in Staatsbetrieben, die ihren Wohnsitz im Ausland nahe der Reichsgrenze haben, und stimmberechtigte Angehörige ihres Hausstandes sind auf Antrag in die Stimmliste einer benachbarten deutschen Gemeinde einzutragen.

Den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern mache ich die ordnungsmäßige Ausführung dieser wichtigen Angelegenheit zur besonderen Pflicht.

Goldap, den 9. März 1925.
Der Landrat.